

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2006 – Nr. 14/15

Ausgegeben: Dresden, am 15. August 2006

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

I. Gesamtkirchliche Verlautbarungen

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Änderung des Pfarrergesetzes A 101

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes A 102

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007
und das Kalenderjahr 2007
Vom 7. Juli 2006 A 105

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Jüdisch-christliche
und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke
am 10. Sonntag nach Trinitatis (20. August 2006) A 106

Abkündigung der Landeskollekte für Evangelische Schu-
len am 12. Sonntag nach Trinitatis (3. September 2006) A 106

Arbeitsmedizinische Betreuung der kirchlichen Mitarbei-
ter und Mitarbeiterinnen A 106

Veränderung im Kirchenbezirk Grimma A 107

Veränderung im Kirchenbezirk Plauen A 108

Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau A 108

Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle
Woche vom 24. bis 30. September 2006 A 108

Tagung der Luther-Akademie Sondershausen-Ratze-
burg e. V. A 109

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 109

2. Kantorenstellen A 110

4. Gemeindepädagogenstellen A 110

VI. Hinweise

Berichtigung der Richtlinie für die Einrichtung kirch-
licher Archivräume (Archivraumordnung) A 111

Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfar-
rertage 2006 A 111

Tagung des Landesjugendpfarramtes A 111

Herbsttagung der Lutherischen Arbeitsgemeinschaft
„Schöpfung, Evolution, Hirnforschung“ A 112

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Auf dem Weg der Dritten Europäischen Versammlung
Sibiu/Hermannstadt (2006/2007) B 29

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat
Sachsen: Auf dem Weg nach Sibiu 2007 B 29

Landesbischofin Dr. Dr. h. c. Margot Käßmann, Hanno-
ver: Die ökumenische Situation in Europa B 30

A. BEKANNTMACHUNGEN

I.

Gesamtkirchliche Verlautbarungen

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands Änderung des Pfarrergesetzes

Reg.-Nr. 61045

Nachstehend wird das von der Generalsynode und der
Bischofskonferenz der VELKD beschlossene Kirchengesetz
der VELKD zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 2. Novem-
ber 2004 (ABl. VELKD Bd. VII S. 247) bekannt gemacht.

Das Kirchengesetz hat aufgrund von Artikel 6 der Verfassung der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland für
die Landeskirche unmittelbare Geltung erlangt.

Dresden, am 25. Juli 2006

Kirchengesetz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zur Änderung des Pfarrergesetzes

Vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII S. 247)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002 (ABl. Bd. VII, S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Ziff. 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und“
2. In § 16 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mehr als zwei Jahren“ durch die Worte „mindestens einem Jahr“ ersetzt.
3. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

- (1) Erscheint in einer Pfarrerehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Bischof oder die Bischöfin oder eine nach gliedkirchlichem Recht dazu beauftragte Person unverzüglich zu unterrichten. Im Gespräch soll erörtert werden, ob eine Aussöhnung möglich ist und welche Auswirkungen eine Trennung sowie der Umgang der Ehepartner miteinander auf den Dienst haben können. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll in dem Gespräch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich seelsorgerlich begleiten zu lassen.
- (2) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin dieses auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist insbesondere verpflichtet,
 1. wesentliche gerichtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und dem Ehescheidungsverfahren ergehen, auf dem Dienstweg vorzulegen und
 2. alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die der Dienstherr im Rahmen seiner Beteiligung am Ehescheidungsverfahren benötigt. Die Bestimmungen des kirchlichen Disziplinarrechts über das Recht, Auskünfte zu verweigern, gelten entsprechend.
- (4) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und ist aus den Umständen zu schließen, dass die Ehegatten nicht beabsichtigen, die häusliche Gemeinschaft wieder herzustellen, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin von diesem Zeitpunkt an die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt werden, wenn die

Glaubwürdigkeit des Dienstes gefährdet oder der Frieden in der Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe gestört ist. § 84 Absatz 4 bleibt unberührt.

- (5) Wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerin nach Absatz 4 die Ausübung des Dienstes untersagt ist oder er oder sie sich im Wartestand befindet, kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden.“
4. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.“

5. Nach § 56 werden die §§ 56 a bis 56 d wie folgt eingefügt:

„§ 56 a

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, auf Verlangen der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.
- (2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so besteht eine Ersatzpflicht nur, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin auf Verlangen einer Person oder Stelle gehandelt hat, deren Dienstaufsicht er oder sie untersteht.

§ 56 b

- (1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Einwilligung. Das gilt auch, wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich wahrgenommen wird. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 56 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Pfarrers oder der Pfarrerin so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann oder
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche oder der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 56 c

- (1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:
 1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
 2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
 3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Pfarrers oder der Pfarrerin unterliegenden Vermögens,
 4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
 5. die Übernahme von Ehrenämtern,
 6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
 7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.
- (2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Ziffern 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.
- (3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.
- (4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 56 b Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung des Dienstes erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen gestattet werden.

§ 56 d

- (1) Die zur Ausführung der §§ 56 bis 56 c notwendigen Regelungen können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung erlassen.
 - (2) In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden,
 1. dass Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen,
 2. ob und inwieweit Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, die Vergütung aus einer Nebentätigkeit an die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche abzuführen, und
 3. unter welchen Voraussetzungen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.“
6. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst bis zu drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin während der Elternzeit Teildienst in der Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe wahr, so kann ihm oder ihr die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe abweichend von Absatz 2 belassen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 abweichende Regelungen treffen.“

- d) Absatz 4 wird Absatz 5.

- e) Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 letzter Teilsatz werden die Worte „dafür Ersatz“ durch die Worte „gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin herbeigeführt worden ist.“

8. § 76 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten und ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist.“

9. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten oder einer Schlichtungsstelle eröffnet.

- (2) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtsweges ein kirchliches Vorverfahren erforderlich ist.

- (3) Die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz geregelte Ordnung für das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.“

10. § 79 wird aufgehoben.

11. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

- (1) Vor einer Versetzung nach § 83 soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer Frist von bis zu sechs Monaten um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

- (2) Ist die Versetzung nach § 83 aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahres-

frist nicht durchführbar, so ist er oder sie in den Wartestand zu versetzen.

- (3) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung nach § 83 Folge zu leisten, so ist er oder sie in den Ruhestand zu versetzen.
- (4) An Stelle einer Versetzung nach § 83 kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auf eigenen Antrag in den Wartestand versetzt werden.“

12. § 86 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist. Der Grund braucht dabei nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen.“

13. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Vor Einleitung der Erhebungen ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören. Der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin sind während der Erhebungen zu hören. Die Vertretung der Pfarrerschaft ist zu hören, sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht widerspricht.“

b) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „nach § 86“ durch die Worte „nach Satz 1“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin den Dienst in der ihm oder ihr übertragenen Pfarrstelle nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in der übertragenen Pfarrstelle fortgeführt wird.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ergeben die Erhebungen, dass ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so ist die Übertragung der Pfarrstelle aufzuheben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Er oder sie ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn nach dem Ergebnis der Erhebungen auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe kein gedeihliches Wirken zu erwarten ist.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Rechtsbehelfe gegen die in Absatz 3 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden. Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die in Absatz 3 genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.“

f) Absatz 5 wird gestrichen.

14. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

- (1) Werden Pfarrer oder Pfarrerrinnen nach § 87 Abs. 3 Satz 1 in den Wartestand versetzt, so richtet sich ihr Rechtsstatus

nach den allgemeinen Bestimmungen über den Wartestand, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

- (2) Abweichend von § 102 Abs. 1 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

- (3) Unterlässt der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

- (4) Abweichend von § 108 Abs. 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin nach dreijähriger Dauer des Wartestandes in den Ruhestand zu versetzen. § 108 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auch während der Dauer des Wartestandes in den Ruhestand versetzt werden, wenn neue Tatsachen festgestellt werden, die erkennen lassen, dass ein gedeihliches Wirken in einer Gemeinde oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten ist.

- (6) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlass der Entscheidung nach § 87 Abs. 3 Satz 1. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.“

15. § 100 wird wie folgt geändert:

§ 100 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand haben alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolger und Amtsnachfolgerinnen erschweren kann.“
Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

16. § 101 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gilt § 56 bis § 56 d entsprechend.“

17. § 105 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.“

18. § 107 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerin zur Wahrnehmung der Rechte infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen außer Stande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist.“

19. § 113 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unterhaltsbeitrag kann widerrufen, befristet oder unter Auflagen gewährt werden.“ Nach § 113 Abs. 1 Satz 2 wird

folgender Satz 3 eingefügt: „Er wird als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt.“

20. In § 117 a Abs. 1 werden die Worte „mehr als zwei Jahren“ durch die Worte „mindestens einem Jahr“ ersetzt.

2. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 2004 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 2. November 2004 vollzogen.

Schleswig, den 13. November 2004

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

Artikel II

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in der Fassung, die es durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, neu zu fassen und die Neufassung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Plan der Landeskollekten

für das Kirchenjahr 2006/2007 und das Kalenderjahr 2007

Vom 7. Juli 2006

Reg.-Nr. 40131 (8) 443

Nachstehend wird der Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007, der sich über das Ende des Kirchenjahres bis zum Ende des Kalenderjahres 2007 erstreckt, bekanntgegeben.

Die Erträge der Landeskollekten sind von den Kirchenvorständen bzw. den Pfarrämtern gemäß § 10 der Verordnung vom 14. November 1969 (Amtsblatt S. A 95) innerhalb einer Woche nach dem

Sammlungstage an die Superintendenturen zu überweisen. Es wird dringend gebeten, diese Fristen einzuhalten. Über die Kollekte vom 1. Advent wird in der angegebenen Frist eine nachrichtliche Meldung an das Landeskirchenamt erwartet. An den nicht angegebenen Sonntag sind Kollekten für die eigene Kirchengemeinde zu sammeln.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Bohl

Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007

2006

03.12.	1. Advent	Arbeit mit Kindern (verbleibt in der Kirchengemeinde)
17.12.	3. Advent	Ökumenische Aufgaben der EKD und der Landeskirche
26.12.	2. Christtag	Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa

2007

01.01.	Neujahr	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
06.01.	Epiphania	Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V.
28.01.	4. S. n. Epiphania	Bibelverbreitung – Weltbibelhilfe
11.02.	Sexagesimä	Gesamtkirchliche Aufgaben der VELKD
25.02.	Invokavit	Besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus-, Soldaten-, Gehörlosen-, Justizvollzugs-, Polizeiseelsorge)
11.03.	Okuli	Missionarische Öffentlichkeitsarbeit – Landeskirchliche Projekte des Gemeindeaufbaus
18.03.	Lätare	Lutherischer Weltdienst
06.04.	Karfreitag	Sächsische Diakonissenhäuser
08.04.	1. Ostertag	Jugendarbeit der Landeskirche (1/3 verbleibt in der Kirchengemeinde)
22.04.	Miserikordias Domini	Posaunenmission und Evangelisation
06.05.	Kantate	Kirchenmusik
17.05.	Christi Himmelfahrt	Weltmission
28.05.	Pfingstmontag	Diakonische Arbeit der EKD
10.06.	1. S. n. Trinitatis	Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit – Kirchentagsarbeit
24.06.	3. S. n. Trinitatis	Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit
01.07.	4. S. n. Trinitatis	Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst
15.07.	6. S. n. Trinitatis	Ausbildungsstätten der Landeskirche
29.07.	8. S. n. Trinitatis	Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude
12.08.	10. S. n. Trinitatis	Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke
02.09.	13. S. n. Trinitatis	Evangelische Schulen
09.09.	14. S. n. Trinitatis	Diakonisches Werk der Landeskirche
23.09.	16. S. n. Trinitatis	Ausländer- und Aussiedlerarbeit der Landeskirche
14.10.	19. S. n. Trinitatis	Kirchliche Männerarbeit
31.10.	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Werk
11.11.	Dritt. S. d. Kirchenj.	Arbeitslosenarbeit
21.11.	Buß- und Betttag	Ökumenische Aufgaben der EKD
02.12.	1. Advent	Arbeit mit Kindern (verbleibt in der Kirchengemeinde)
26.12.	2. Christtag	Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa

III. Mitteilungen

Abkündigung

der Landeskollekte für Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke am 10. Sonntag nach Trinitatis (20. August 2006)

Reg.-Nr. 401320-33 (3) 163

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2005/2006 (ABl. 2005 S. A 117/118) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Der „Israelsonntag“ lädt uns Christen ein, unser Verhältnis zum Volk Israel und unsere Beziehungen zum Judentum auf der Grundlage der Bibel zu bedenken. Der Apostel Paulus zeigt: An unserer Einstellung und an unserem Verhalten gegenüber den Juden entscheidet sich auch unser Verhältnis zu Gott. Darum gilt es, dem Antijudaismus mit genauen Kenntnissen und auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes entgegenzutreten. Besonders die Jüdisch-christliche Arbeitsgemeinschaft Leipzig,

aber auch die Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit sowie das Evangelische Forum Chemnitz verhelfen in diesen Fragen zu wichtigen Einsichten und klaren Standpunkten.

Neben dem christlich-jüdischen Dialog fördern wir mit dieser Kollekte auch die Arbeit in anderen Arbeitsgemeinschaften, die für Verständigung und Versöhnung wirken, indem sie eine Selbstvergewisserung fördern, aus der sich Toleranz entfaltet. Beispielhaft seien heute die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), der Evangelische Bund und die Aktion Sühnezeichen genannt.

Durch unser Dankopfer beteiligen wir uns persönlich an der Gestaltung und Fortführung dieser Arbeit.

Abkündigung

der Landeskollekte für Evangelische Schulen am 12. Sonntag nach Trinitatis (3. September 2006)

Reg.-Nr. 40131 (7)

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2005/2006 (ABl. 2005 S. A 117/118) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Durch das ehrenamtliche Engagement von Eltern, von kirchlichen Mitarbeitern, Pfarrern und Superintendenten gibt es unterdessen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 22 Evangelische Grundschulen, acht Evangelische Mittelschulen und vier Evangelische Gymnasien. Sie werden von rund 5003 Kindern und Jugendlichen besucht. 417 Lehrer und 87 Honorarkräfte bilden sie aus. In vielen weiteren Schulgründungsinitiativen bemühen sich Eltern, Lehrer und Mitarbeiter um weitere plurale Angebote in der Bildungslandschaft des Freistaates.

Trotz der verlängerten Wartefrist betrachten es viele Kirchengemeinden, kirchlich engagierte Eltern, aber auch politisch Verantwortliche, die sich der Kirche zugehörig fühlen, als eine wichtige Aufgabe, Schulen in evangelischer Trägerschaft zu errichten.

Angesichts des nachwirkenden atheistischen Bildungskonzeptes der DDR-Volksbildung wird die Entkirchlichung als so groß angesehen, dass die Errichtung Evangelischer Schulen ein wichtiges Element für die Sinnorientierung der Gesellschaft und für die Zukunft der Kirche ist.

Die Initiatoren versuchen beim Aufbau Evangelischer Schulen Fachwissen zu vermitteln und Orientierungswissen für das Leben zu verbinden. Sie sehen darin einen Beitrag, die biblische Botschaft in ihrer Relevanz für die Gegenwart Kindern und Jugendlichen einleuchtend zu machen.

Evangelische Schulen dienen nach ihrer Auffassung den Heranwachsenden zur Orientierung und zur Ermutigung, um das spätere Leben zu bestehen und aktiv zu gestalten.

Selbst Eltern und Erziehungsberechtigte die keiner Kirche angehören, geben ihre Kinder gern in Evangelische Schulen, damit sie möglichst eine umfassende Wertorientierung erfahren. Dementsprechend soll den Schülern im Unterricht und im Schulleben eine Wirklichkeitsdeutung durch das Evangelium vermittelt werden. Das Evangelium als Lebensvollzug in einer christlichen Schulgemeinde ist für Kinder zeitlebens prägend. Deswegen begehren sie das Evangelium für die Kinder.

Im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages weiß sich die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens besonders gerufen, den Aufbau und die Betreibung von Schulen in freier Trägerschaft mit evangelischer Prägung zu unterstützen. Deswegen bittet die Landeskirche sie, die Arbeit der Evangelischen Schulen durch ihre Fürbitte wie durch ihre finanzielle Unterstützung auch durch diese Kollekte zu fördern.

Arbeitsmedizinische Betreuung der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Reg.-Nr. 6013

Zur arbeitsmedizinischen Betreuung der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurde durch das Kirchenamt der EKD mit

der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH bereits im Jahr 1998 ein Vertrag abgeschlossen, der die BAD verpflichtet, für die kirchlichen Dienststellen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Betreuungs- und Doku-

HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jahrgang 2006 – Nr. 14/15 / B 29 Dresden, am 15. August 2006

Auf dem Weg zur Dritten Europäischen Versammlung

Sibiu/Hermannstadt (2006/2007)

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und der Rat der Europäischen Katholischen Bischofskonferenzen (CCEE) laden Gemeinden, Einzelpersonen und Kirchen, Jugendverbände und Basisgruppen dazu ein, sich gemeinsam auf den Weg der Dritten Europäischen Versammlung zu begeben. Das Thema lautet: „Das Licht Christi scheint auf alle. Hoffnung auf Erneuerung und Einheit in Europa.“ Zielpunkt der Stationen dieses Weges ist die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung in Sibiu/Hermannstadt (4. bis 9. September 2007).

Wir veröffentlichen den Einladungsbrief der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (ACK) zur Mitarbeit. Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann, Hannover, hielt den nachfolgend abgedruckten Vortrag auf der Auftaktveranstaltung in Rom mit 150 Delegierten aus Kirchen, Bischofskonferenzen, ökumenischen Organisationen, Gemeinschaften und kirchlichen Bewegungen (24. bis 27. Januar 2006).

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen: Auf dem Weg nach Sibiu 2007

Liebe Christinnen und Christen in Sachsen, die 3. Europäische Ökumenische Versammlung wird im September 2007 in Sibiu in Rumänien stattfinden. Sie steht unter dem Thema „Das Licht Christi scheint auf alle. Hoffnung auf Erneuerung und Einheit in Europa“. Dabei sollen die Delegierten zu den Themen: Ökumene, Europa, Migration, Umwelt, interreligiöser Dialog und Globalisierung arbeiten. Gastgeber ist die Rumänisch-Orthodoxe Kirche.

Damit diese Versammlung nicht losgelöst von den Erfahrungen der Christen in Sachsen bleibt, möchte die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Gemeinden und Einzelpersonen zur Beteiligung einladen.

Vor fast zwanzig Jahren, im Januar 1988, nahmen Christen mit mehr als 10.000 Zuschriften Stellung zu den Überlebensfragen von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Sie benannten die Probleme sowie Forderungen und mögliche Schritte von Kirche und Gesellschaft. Mit ihrem Engagement unterstützten sie die Ökumenische Versammlung in der DDR, bei der sich 150 Delegierte aus 19 Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zusammen an einen Tisch gesetzt hatten, um nach Lösungen zu suchen.

Am Ende der Tagungen in Magdeburg und Dresden wurden den Kirchenleitungen die 12 Ergebnistexte übergeben. Vieles wurde im Herbst 1989 bei den politischen Veränderungen aufgegriffen. Manches geriet in Vergessenheit über den Herausforderungen Anfang der 90er Jahre in Ostdeutschland.

Auf europäischer Ebene führte dieser Prozess über Basel 1989 (1. EÖV) und Graz 1997 (2. EÖV) unter anderem zur Charta Oecumenica, die 2003 zum ersten Ökumenischen Kirchentag in Berlin für Deutschland und zu Ostern 2004 für Sachsen feierlich unterzeichnet wurde.

Die Ergebnistexte von 1989 mit den vorrangigen Optionen für die Armen, für die Gewaltfreiheit und für den Schutz und die Förderung des Lebens haben bis heute nichts an ihrer Bedeutung verloren.

Damals wurde festgehalten: „Kirche des Friedens werden heißt deshalb, versöhnungsbereiter, menschenfreundlicher, veränderungsfähiger zu werden, heißt umzukehren in die Nachfolge Christi“. Diese Feststellung ist bis heute eine Herausforderung an uns Christen.

Deshalb laden wir alle Kirchen, Gemeinden, Initiativgruppen und Engagierte ein, sich an dem Weg nach Sibiu zu beteiligen. Greifen Sie sich ein vorgeschlagenes Thema für die EÖV3 heraus (s. Faltblatt unter 02), laden Sie dazu Ihre ökumenischen Nachbarn ein, nutzen Sie bereits geplante Veranstaltungen oder vorhandene Strukturen, gestalten Sie die diesjährige Friedensdekade auf dem Weg nach Sibiu und fragen Sie sich gemeinsam:

Wie erleben wir die Kirchen in diesem Prozess?

Was braucht unsere Welt?

Was soll verändert und bewegt werden?

Was muss unbedingt in den europäischen Prozess eingebracht werden?

Ihre Ergebnisse senden Sie bitte bis zum 30. November 2006 per Post oder per E-Mail an das Ökumenische Informationszentrum, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden (Kennwort Sibiu) oder oeiz@infozentrum-dresden.de.

Hier werden sie gebündelt und in den deutschen und europäischen Prozess eingebracht.

Lassen Sie uns gemeinsam diesen Weg der Hoffnung für Europa gehen.

Im Namen der ACK Sachsen grüßt Sie

Superintendent Friedbert Fröhlich
Vorsitzender

Josef Tammer
Geschäftsführer

Weitere Informationen im Internet

– <http://oikoumene.net/home/regional/index.html>

– www.eea3.org

– Materialheft für Gemeinden über Ökumenische Centrale, Ludolfsstr. 2-4, 60487 Frankfurt/M., info@ack-oec.de

Landesbischofin Dr. Dr. h.c. Margot Käßmann, Hannover

Die Ökumenische Situation in Europa

1. Europa hat Verantwortung für die Ökumene

Die Ökumene und Europa – das war von Anfang an eine dynamische Beziehung! Als Paulus dem Ruf nach Mazedonien folgte (Acta 16,9), begann eine Geschichte von ungeheurer Dynamik. In Windeseile breitete sich die gute Nachricht in Europa aus, von Süd bis Nord und von Ost bis West. Heute ist die europäische Kultur, die Geschichte, Architektur und Literatur Europas ohne das Christentum gar nicht verständlich. Wo die christlichen Kirchen ihrem Herrn treu blieben, entfaltete sich die ganze Fülle des Glaubenslebens in beeindruckender Kreativität. Ich denke an die Klöster, die wunderbaren Altäre, an die Musik und auch die Sprache, die sich im Zuge der Reformation in den einzelnen Nationen durch die Übersetzung der Bibel in die Volkssprache entwickelte. Wo die christlichen Kirchen sich allerdings verführen ließen zu Macht, Herrschaftsdenken und Ideologie, trugen sie bei zu Zerstörung und Menschenverachtung, ich denke an die Hexenverfolgung, den Holocaust und manches Segnen von Waffen in Europa.

Von Europa ging die Spaltung der Weltchristenheit aus, im Jahre 1054 wie im 16. Jahrhundert. Bis heute prägen die Trennung zwischen Ost- und Westkirche sowie die Folgen der Reformation Europa, aber auch die Kirchen in der ganzen Welt. Dafür haben wir Verantwortung. Bei aller notwendigen Suche nach dem eigenen Profil dürfen wir nicht weiter dazu beitragen, dass diese Spaltung heute Menschen belastet und die Überzeugungskraft des Glaubens beeinträchtigt. Gerade in einem Zeitalter, in dem so viele religiöse Strömungen nach Europa hineindrängen vom Islamismus bis zum Buddhismus, von der Esoterik bis zur Patchworkreligion, muss das gemeinsame Glaubenszeugnis von Christinnen und Christen erkennbar sein. Den Dialog der Religionen beispielsweise können wir nur gemeinsam führen, nicht getrennt.

Hier in Europa entwickelte sich mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts auch die ökumenische Bewegung. Sie entstand, als deutlich wurde, dass Kirchen in der Mission unglaubwürdig werden, wenn ihre unterschiedliche Auffassung von Kirche, Abendmahl und Amt stärker im Vordergrund steht als der gemeinsame Glaube an Jesus Christus. Die Weltmissionskonferenz in Edinburgh 1910, die Gründung der Bewegung für Praktisches Christentum und der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung, die Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen und der Konferenz Europäischer Kirchen, das Zweite Vatikanische Konzil – das alles sind Zeichen für die enormen Schritte, die unsere Kirchen im vergangenen Jahrhundert aufeinander zu gegangen sind. Im theologischen Gespräch miteinander, in den ökumenischen Gottesdiensten, die gefeiert wurden, im diakonischen Handeln ebenso wie im Miteinander-Pilgern wurde erfahrbar: uns verbindet mehr als uns trennt. Dem sind wir verpflichtet.

- Diese Geschichte bedeutet für die Kirchen Europas eine ökumenische Verpflichtung.

2. Wir befinden uns in einer Phase der Ernüchterung

Im Jahr 1999 wurde in Augsburg die Gemeinsame Erklärung der römisch-katholischen Kirche und des Lutherischen Weltbundes zur Rechtfertigung unterzeichnet. Es wurde festgehalten: So, wie die beiden Kirchen ihre Lehre heute formulieren, werden sie von den Verwerfungen des 16. Jahrhunderts nicht getroffen. Die Unterzeichnung der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung zur Gemeinsamen Erklärung in Augsburg am 31. Oktober war ein feierliches Ereignis. Es sollte nicht bedeuten – und das war allen Beteiligten klar –, dass nunmehr die Lehrbegriffe der unterschiedlichen Traditionen auf einem gleichen Verständnis beruhen. Aber die Unterzeichnung wurde begrüßt als ein Schritt auf einem notwendigen Weg der Annäherung. Ein Durchbruch schien nahe nach dem Motto: diese Erklärung wird die Unterschiede nicht beseitigen, hoffentlich aber zur Möglichkeit führen, einander gastweise zum Abendmahl einzuladen. Dass es gelungen ist, zumindest gemeinsame Formulierungen zu finden zu einer theologischen Frage, an der einst die Einheit zerbrochen ist, dafür können wir dankbar sein.

Diese Hoffnung nun wurde alsbald ernüchtert. Im Jahr 2000 setzte die römisch-katholische Kirche mit der Erklärung „Dominus Iesus“

durch die Glaubenskongregation ein klares Zeichen. Sie selbst sieht sich weiterhin, trotz aller ökumenischen Fortschritte, allein als die eine, wahre, heilige Kirche an. „Die kirchlichen Gemeinschaften hingegen, die den gültigen Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, sind nicht Kirchen im eigentlichen Sinn; die in diesen Gemeinschaften Getauften sind aber durch die Taufe Christus eingegliedert und stehen deshalb in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der Kirche.“

In den Beschlüssen der Moskauer Bischofsynode im August 2000 heißt es: „Die Orthodoxe Kirche ist die wahre Kirche Christi, geschaffen von unserem Herrn und Heiland selbst, die Kirche, die gefestigt und erfüllt ist vom Heiligen Geist...“ Und weiter: „Die Orthodoxe Kirche versichert durch den Mund der hlg. Väter, dass das Heil nur in der Kirche Christi gefunden werden kann. Doch gleichzeitig wurden die von der Einheit mit der Orthodoxie abgefallenen Gemeinschaften niemals als völlig von der Gnade Gottes verlustig gegangen angesehen...“. Auch hier also eine deutliche eklesiologische Selbstvergewisserung, die anderen das Kirche-Sein im vollen Sinne abspricht. Seit den Zeiten der Reformation sind die Orthodoxen und die Reformatoren miteinander im Gespräch. Immer wieder bleiben wir uns fremd, müssen wir das gemeinsame Nachdenken üben. Zwischen römisch-katholischer Kirche und Kirchen der Orthodoxie allerdings gibt es inzwischen deutliche Signale der Annäherung, wenn auch oft explizit leider in Abgrenzung zu den Kirchen der Reformation.

Vor allem im Rahmen des Ökumenischen Rates der Kirchen wurde gegenüber dem Protestantismus seitens orthodoxer Kirchen immer wieder der Vorwurf der „Proselytenmachererei“ und „Verwestlichung“ erhoben. Der Ökumenische Rat selbst befindet sich dadurch in einer heftigen Krise. Wir werden erst nächsten Monat in Porto Alegre sehen können, ob und wie es hier einen Weg in die Zukunft geben kann. In jedem Fall könnten die Kirchen Europas dazu manches beitragen, zumal viele Christinnen und Christen in den Ländern des Südens diese Auseinandersetzungen kaum nachvollziehen können.

Diese Entwicklungen haben verständlicherweise die Kirchen der Reformation in ihrer Euphorie über Augsburg 1999 erheblich gedämpft. Sie verstehen sich als Kirchen im vollen Sinne. Unser Amt, auch das bischöfliche, ist volles Amt im Sinne Jesu Christi. In seiner Schrift „Wider Hans Worst“ hat Luther 1541 unmissverständlich formuliert, dass die Kirche der Reformation die alte Kirche fortführt. Reformatorische Kirchen sind keine im 16. Jahrhundert neu entstandenen Kirchen, sondern Erbinnen der alten Kirche, die die Reformation durchlaufen haben. Unter anderem werden ja gerade altkirchliche Traditionen unter Berufung auf Augustin neu aufgenommen. Wir sehen uns auch durchaus in apostolischer Sukzession – nicht durch eine Kette von Handauflegungen, sondern verstanden als Treue zur Lehre der Apostel.

In den folgenden Jahren zeigte sich diese Ernüchterung an verschiedenen Stellen. In Deutschland etwa gab die Evangelische Kirche in Deutschland ein Dokument unter dem Titel „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“ ein „Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen“ heraus. Dort heißt es: „In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass die Notwendigkeit und Gestalt des 'Petrasamtes' und damit des Primats des Papstes, das Verständnis der apostolischen Sukzession, die Nichtzulassung von Frauen zum ordinierten Amt und nicht zuletzt der Rang des Kirchenrechtes in der römisch-katholischen Kirche Sachverhalte sind, denen evangelischerseits widersprochen werden muss.“ (S. 13)

Als bald wurde wieder auf den unterschiedlichen Ebenen nicht nur um das Kirchenverständnis, sondern auch über Amt und Ablass, Papst und Abendmahl, Eklesiologie und Ethik insgesamt gestritten. Und mit der Frauenordination und der geschlechtergerechten Sprache kamen auch gleich noch neue Themen dazu.

- Die trennenden theologischen Fragen zwischen den Kirchen sind wieder klar auf dem Tisch.

3. Gegenseitige Abgrenzungsversuche schwächen das gemeinsame Zeugnis

Im hohepriesterlichen Gebet sagt Jesus: „Ich bitte aber nicht allein für sie, sondern auch für die, die durch ihr Wort an mich glauben werden, damit sie alle eins seien. Wie du, Vater in mir bist und ich in dir, so sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast.“ (Joh. 17, 20 f.) Einheit unserer Kirchen ist also keine fixe Idee, keine neue Erfindung, sondern eine biblische Verpflichtung, begründet im Zeugnis unseres Heilandes selbst. Jesus hat uns in die Nachfolge gerufen. Der Auferstandene hat den Auftrag gegeben, in alle Welt zu gehen und die Menschen auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes zu taufen. Er hat das Mahl eingesetzt, in dem wir uns um seinen Tisch versammeln zur *Communio Sanctorum*, in der wir Gemeinschaft der Heiligen werden und Anteil haben an der Gemeinschaft mit dem Heiligen, mit dem lebendigen Christus. Eine Kirche kann sich nicht entscheiden, ob sie auch ökumenisch ausgerichtet sein will. Sie muss die Gemeinschaft mit Schwestern und Brüdern im Glauben suchen.

Nun, wir sind Menschen. Nach evangelischem Verständnis sind die Heiligen diejenigen, die wissen, dass sie ihr ganzes Vertrauen auf Gott werfen müssen. Wir sind fehlbar, das biblische Menschenbild weiß das sehr wohl. Und unsere Traditionen und kirchlichen Überzeugungen sind auch über die Jahrhunderte gewachsen, ja, sie sind uns sozusagen lieb geworden. Aber unsere Trennung darf keinesfalls unserem Zeugnis im Wege stehen. Ich fürchte, dass das oft so ist. Wir suchen dann eigene Identität in der Abgrenzung.

Für das Land der Reformation, aus dem ich stamme, kann ich sagen: das Miteinander stärkt uns. Wenn wir als evangelische und römisch-katholische Kirche gemeinsam etwa in der Frage der sozialen Gerechtigkeit beim so genannten Sozialwort 1997 plädieren, werden wir aufmerksamer gehört, von der Gesellschaft, von der Politik. Wenn wir als Kirchen gemeinsam Gottesdienst feiern wie beim Ökumenischen Kirchentag in Berlin 2003, werden wir auch zum Segen für unsere Gesellschaft. Wo die im Land jeweils großen Kirchen und die kleineren sich gegenseitig bereichern, Methodisten und Orthodoxe, Altkatholiken und Reformierte, Lutheraner und Katholiken, wachsen wir aneinander.

- Um des glaubwürdigen Zeugnisses willen müssen wir die Ökumene stärken. Gegenseitige Verunglimpfung schwächt alle gemeinsam.

4. Die Sehnsucht nach einer gemeinsamen Abendmahlsfeier kann nicht ignoriert werden

Uns trennt ein unterschiedliches Verständnis von Kirche. Die *Confessio Augustana* sagt: „Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht zur wahren Einheit der christlichen Kirche nötig, dass überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden.“ (Artikel 7)

Von dieser Auffassung her fällt es den Kirchen der Reformation leichter als anderen, andere Konfessionen als Kirchen anzuerkennen. Und weil wir den auferstandenen Christus selbst als den Einladenden sehen, können wir alle getauften Glieder einer Kirche zu Brot und Wein einladen. Im lutherischen Verständnis bleibt ein Geheimnis, wie Christus in Brot und Wein präsent ist. In jedem Fall ist er gegenwärtig, „in, mit und unter“ Brot und Wein schenkt sich Christus leibhaftig (Konsubstantiation). Diese theologische Position unterscheidet uns von dem Transsubstantiationsverständnis der römisch-katholischen Kirche und der Orthodoxie, aber auch vom Verständnis von Brot und Wein als Zeichen etwa der Reformierten. Auch in der aktuellen Situation also bleibt das Verständnis von Abendmahl- bzw. Eucharistie unterschiedlich. Und diese Verschiedenheit bleibt engstens verbunden mit dem Verständnis von Kirche und Amt. Ich respektiere, dass für viele das gemeinsame Abendmahl erst möglich ist, wenn die Einheit der Kirche erreicht ist. Ich selbst kann es als Stärkung auf dem Weg zur Einheit sehen. Und ich werde nicht an einer Eucharistiefeier teilnehmen, zu der ich explizit nicht eingeladen bin. Aber ich bitte auch darum, mich nicht zu einem Gottesdienst einzuladen, bei dem ich dann an zentraler Stelle wieder ausgeladen bin.

Trotz aller Differenzen gibt es eine tiefe Sehnsucht von Gläubigen in allen Kirchen, dieses Mahl miteinander feiern zu können. Das ist verständlich, denke ich, und sollte von den Theologinnen und Theologen nicht einfach ignoriert werden. Denn in diesem Mahl ist die Gemeinschaft mit Gott und untereinander zeichenhaft erkennbar. Dass wir es nicht feiern können, zeigt in aller Schärfe unsere Trennung. Und das ist und bleibt schmerzhaft.

- Die Trennung am Tisch des Herrn ist und bleibt schmerzhaftes Zeichen unserer Spaltung.

5. Versöhnte Verschiedenheit bleibt das Ziel

Im 20. Jahrhundert haben die Kirchen Europas gelernt: Diese christliche Kirche, die wir jeden Sonntag im apostolischen Glaubensbekenntnis bekennen, ist eine. Eine heilige, christliche Kirche. Sie ist die Kirche, die wir glauben, die in Jesus Christus vorgegeben ist. Diese Kirche manifestiert sich in vielen Kirchen weltweit. In der Vielfalt der Kontexte und Denominationen ist die *Una Sancta*, die eine heilige christliche Kirche zu finden. Jede Kirche ist nur eine Provinz der Weltchristenheit (E. Lange). Inzwischen gibt es Kirchen, die sich vollkommen loslösen von den dogmatischen Differenzen der europäischen Mutterkirchen. Es gibt Schätzungen, dass nahezu die Hälfte aller Christinnen und Christen auf der Welt nicht mehr einer der traditionellen konfessionellen Kirchen – römisch-katholisch, reformatorisch oder orthodox – angehören, sondern einer der großen freien christlichen Bewegungen im Pfingstbereich. Das gilt insbesondere für Afrika und Lateinamerika. Eine chinesische Pastorin sagte mir kürzlich: „We are post-confessional“. Nehmen wir das überhaupt wahr? Wie gehen wir damit um? In unseren Großstädten in Deutschland gibt es beispielsweise unzählige christliche Auslandsgemeinden, die anscheinend völlig außerhalb unseres Blickfeldes existieren und Gottesdienst feiern. Und die freien Gemeinden, die Pfingstbewegung, sie wachsen auch in Europa. Das muss eine Herausforderung für die traditionellen Konfessionen darstellen. Ich wage zu bezweifeln, dass wir darauf wirklich vorbereitet sind.

Eine zentrale Aufgabe für die Kirchen in Europa heute ist die Stärkung des Glaubens. Viele Menschen kennen die Bibel nicht mehr, Kinder werden nicht im christlichen Glauben erzogen. Jugendliche finden keine Orientierung, die Rituale geraten in Vergessenheit, der Gottesdienstbesuch ist schwach. Gemeinsam gilt es, diese Herausforderung anzunehmen und einen missionarischen Aufbruch in Europa zu wagen. Wir sollten unsere Traditionen und Wurzeln nicht gering schätzen. Die Theologie unserer Väter und Mütter im Glauben, ihre Erfahrungen mit Gott in Europa können fruchtbar gemacht werden für uns heute. Der biblische Glaube, die christliche Spiritualität, das sind Schätze, die wir auch der jungen Generation in Europa als Orientierung anbieten sollten. Und das trägt doch auch Früchte: Pilgern, Schweigen, Meditation, Gebet – all das wird in den letzten Jahren wieder ganz neu nachgefragt.

- Die traditionellen Kirchen mit ihren konfessionellen Grundüberzeugungen stehen vor enormen Herausforderungen und zwar gemeinsam.

6. Europa braucht die gemeinsame Stimme der Kirchen

Ich finde es bedrückend, wie wenig Europa seine Wurzeln kennt. Im letzten Jahr gab es geradezu einen Reflex des Schreckens und der Abwehr, als der türkische Ministerpräsident Erdogan vor eine Christenclub-Mentalität“ Europas warnte. Schnell wurde gefordert, die Europäische Gemeinschaft müsse einen neuen Identitätsbegriff finden, weg von den christlich-jüdischen Wurzeln, hin zu einem Verbund ausschließlich politischer, wirtschaftlicher und sicherheitsrelevanter Interessen. Und auch bei der Debatte um die Präambel der Verfassung der EU wurde mächtig getrommelt, hier dürfte weder ein Gottesbezug aufgenommen werden, noch sollten die jüdisch-christlichen Wurzeln Europas Erwähnung finden. Was ist eigentlich so schlimm daran, solche Wurzeln zu haben? Warum soll ein Gottesbezug Schrecken auslösen? Und wieso ist „Christenclub“ eigentlich ein Schimpfwort? Ein solcher Club hat sicher Bedingungen, aber es kann ja beigetreten werden. Die Clubbedingungen allerdings leiten sich aus dem christlichen Erbe ab: die gleiche Würde jedes Menschen beispielsweise muss Anerkennung finden und Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das leitet sich aus der Schöpfungsgeschichte

ab, aus der Gottebenbildlichkeit des Menschen und aus dem Zeugnis von Jesus Christus, in dem unsere Unterschiede aufgehoben werden (Gal 3,28).

Ich bin überzeugt, es ist auch die Spaltung der Christenheit, die dazu beiträgt, dass Europa sich so oft lieber nicht auf seine christlichen Wurzeln beruft. Gerade in den großen ethischen Herausforderungen unserer Zeit sollten wir nach gemeinsamen Positionen suchen. Gegenseitige Vorwürfe, die einen seien zu säkular und die anderen „voraufklärerisch“ helfen da nicht weiter. Dabei geht es doch um gegenseitiges Lernen. Wir sind Kirche im 21. Jahrhundert. Nie hat sich die Kirche einfach abgeschottet gegen die Entwicklungen ihrer Zeit, und wo sie es tat, musste sie sich manches Mal nachträglich korrigieren. Es gibt keinen isolierten Bereich Kirche, der sich von der Welt völlig abtrennen kann. Kirche ist immer Kirche im Kontext ihrer Zeit. Nur so ist sie glaubwürdig.

So sollten wir heute gemeinsame Positionen suchen in Europa zur Gentechnologie, zur Sterbehilfe, zur Energiepolitik. Wir sollten gemeinsam entschieden gegen Lohndumping, Zwangsprostitution und Verelendung von Kindern vorgehen und für Flüchtlinge eintreten. In der Charta Oecumenica haben wir uns verpflichtet, uns über Inhalte und Ziele unserer sozialen Verantwortung miteinander zu verständigen und die Anliegen und Visionen der Kirchen gegenüber den säkularen europäischen Institutionen möglichst gemeinsam zu vertreten. (III,7)

Wir sind gerufen in die Nachfolge. Diesen Weg gehen wir nicht, indem wir Menschen verurteilen, sondern indem wir an der Seite der Menschen stehen, die uns brauchen.

- Um der Menschen in Europa willen müssen wir gemeinsame Positionen in ethischen Fragen finden.

7. Die Welt braucht ein glaubwürdiges ökumenisches Plädoyer für Gerechtigkeit und Frieden – gerade aus Europa

Wir leben in einer Welt dramatischer Ungerechtigkeiten. Das gilt schon innerhalb Europas. Die Lebensverhältnisse in Litauen sind mit denen in Frankreich nicht zu vergleichen. Und das gilt umso mehr, als für uns Kirchen Europa nicht an den Grenzen der EU endet. Wir müssen dringend für mehr Gerechtigkeit in Europa aktiv eintreten, weil wir uns als Schwestern und Brüder sehen.

Das verpflichtet uns auch über die europäischen Grenzen hinaus. Afrika, Asien, Lateinamerika, das sind nicht ferne Kontinente, das ist Gottes Welt. Die Flüchtlinge an den Grenzen von Marokko, auf Lampedusa in Flugzeugen und Booten Richtung Europa, auch sie sind

unsere Schwestern und Brüder. Die οκουµενη meint ja den ganzen bewohnten Erdkreis. Wir gehören zusammen in der einen Welt, die von Gott geschaffen ist. Die Kirchen sind wohl die erste Globalisierungsbewegung der Welt. Sie haben aber eine Globalisierung im Blick, bei der die Würde des Einzelnen als Ebenbild Gottes zentrale Bedeutung hat, die soziale Gerechtigkeit für alle Menschen zum Ziel hat.

Als Kirchen sollten wir Europa dazu drängen, endlich die Lektionen aus den Kriegen der Vergangenheit zu lernen und entschieden für Frieden einzutreten. Das meint auch ein Ende von Rüstungsexporten, von Minenproduktion. Und wir wissen:

Die Menschheit heute muss den Willen entwickeln, miteinander zu teilen in der einen Welt, in der wir leben. Viele Menschen in den Ländern des Südens sehen Europa als Kontinent, der andere ausbeutet und Vorherrschaft anstrebt nach dem Zeitalter des Kolonialismus jetzt im Zeitalter der Globalisierung. Die Kirchen in Europa sind gefordert, heute ein glaubwürdiges Zeugnis des Miteinander und der Solidarität von Nord und Süd zu geben.

- Die Einheit der Menschheit bleibt wie die Einheit der Kirche Thema der Ökumene in Europa.

Also, die ökumenische Lage in Europa ist angespannt, ja sie ist eine Herausforderung für uns als Kirchen gemeinsam. Ich werde evangelisch-lutherisch bleiben. Das *sola fide, sola gratia, solus Christus* sind tief in mir verwurzelt. Mir ist vieles an anderen Konfessionen fremd. Aber jeder Christ, jede Christin ist mir näher als Menschen anderen Glaubens oder Menschen ohne Glauben. Denn wir teilen die eine Hoffnung auf den Vater Jesu Christi, auf die Zukunft Gottes, in der Gott alle Tränen abwischen wird und Leid, Geschrei, Schmerz und Tod ein Ende haben (Offb. 21,4). Ja, uns verbindet mehr als uns trennt. Wir glauben, dass Jesus Christus der Weg, die Wahrheit und das Leben ist. Ich kann von römischen Katholiken lernen in Fragen der Sinnlichkeit, der Spiritualität und von Orthodoxen in Feierlichkeit der Liturgie. Ich denke, sie können vom Protestantismus etwas lernen über die Bedeutung der Bibel und die Verantwortung des Einzelwissens. Vielleicht folgt auf das Jahrhundert der Ökumene erst einmal Ernüchterung: wir werden verschieden bleiben. Hoffentlich aber folgt auch das tiefe Bewusstsein der Gemeinschaft: in der Nachfolge sind wir so vielfältig wie die ersten Jüngerinnen und Jünger von Susanna bis Petrus, von Paulus bis Lydia. Dass Gottes Geist die Kirchen Europas mit der Kraft erfüllt, dafür gemeinsames Zeugnis abzugeben, davon bin ich überzeugt. Die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung kann ein gewichtiges Zeichen dafür setzen.

Rom, 24. Januar 2006

mentationsaufgaben sowie alle Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen. Diesem Vertrag ist auch die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens beigetreten (siehe ABl. 1998 S. A 31 f.). Die Kosten werden stellvertretend für die Anstellungsträger durch die Landeskirche übernommen, sodass die Inanspruchnahme der im arbeitsmedizinischen Betreuungskatalog zum EKD-Pauschalvertrag aufgeführten Vertragsleistungen kostenfrei für die kirchlichen Dienststellen ist (Informationen über den Betreuungsumfang unter www.ekd.bad-mediaservice.de).

Nachdem die kirchlichen Dienststellen mit Rundschreiben vom 29. September 2005 und 10. Januar 2006 aufgefordert wurden, durch eine „Anmeldung zur arbeitsmedizinischen Betreuung“ die der EKD/EFAS und der BAD bereits vorliegenden Daten zu vervollständigen bzw. zu aktualisieren, werden nachstehend die Adressen der Zentren der BAD Gesundheitsvorsorge- und Sicherheitstechnik GmbH im Bereich der Landeskirche bekannt gegeben:

Zentrum	Ansprechpartner	Anschrift	Telefon/Telefax/Mail
Bautzen	Frau Dr. Hornig	Flinzstr. 15 c 02625 Bautzen	Tel. 0 35 91/53 14 50 Fax 0 35 91/53 14 51 E-Mail bad-2560@bad-gmbh.de
Chemnitz	Frau Dipl. Med. Meichsner	Oberfrohaer Str. 70 (Rabensteincenter) 09117 Chemnitz	Tel. 03 71/8 10 24 10 Fax 03 71/8 10 24 12 E-Mail bad-2540@bad-gmbh.de
Dresden	Herr Dr. Steffens	Berthold-Brecht-Allee 24 01309 Dresden	Tel. 03 51/31 99 25 20 Fax 03 51/31 99 25 27 E-Mail bad-2510@bad-gmbh.de
Görlitz	Frau Dr. Hornig	Christoph-Lüders-Str. 24 02826 Görlitz	Tel. 0 35 81/33 11 04 Fax 0 35 81/33 15 76 E-Mail bad-2561@bad-gmbh.de
Espenhain	Frau Dr. Richter	Leipziger Str. 34 04579 Espenhain	Tel. 0 34 33/21 34 93 Fax 0 34 33/21 31 66 E-Mail bad-2590@bad-gmbh.de
Leipzig	Frau Dr. Richter	Elsterstr. 8 a 04109 Leipzig	Tel. 03 41/9 64 55 10 Fax 03 41/9 64 55 30 E-Mail bad-2520@bad-gmbh.de
Wurzen	Frau Dr. Richter	Schillerstr. 44 04808 Wurzen	Tel. 0 34 25/92 44 72 Fax 0 34 25/92 44 61 E-Mail bad-2521@bad-gmbh.de
Zwickau	Herr Dr. Drößler	Reichenbacher Str. 89 08056 Zwickau	Tel. 03 75/21 37 38 Fax 03 75/21 59 52 E-Mail bad-2530@bad-gmbh.de

Die BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH wird von sich aus schrittweise auf alle Dienststellen zukommen. Soweit die Dienststellen aus aktuellem Anlass eine arbeitsmedizinische Untersuchung vornehmen lassen wollen, können sie sich direkt an eines der BAD-Zentren wenden.

Veränderung im Kirchenbezirk Grimma

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bennewitz-Pausitz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Püchau unter gleichzeitigem Eintritt in das bisherige Schwesterkirchverhältnis zwischen der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Machern und den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bennewitz-Pausitz, Püchau (Kbz. Grimma)

Reg.-Nr. 50-Püchau 1/48

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturegesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Püchau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bennewitz-Pausitz im Kirchenbezirk Grim-

ma haben sich durch Vertrag vom 20.04.2006 mit Wirkung vom 01.01.2007 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Püchau-Bennewitz“ trägt.

(2) Der Vertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 1 Buchstabe A Ziffer 3 ÜVO hiermit genehmigt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Püchau-Bennewitz hat ihren Sitz in Püchau.

- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchengemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Püchau-Bennewitz ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Püchau und Bennewitz-Pausitz.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Püchau geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Püchau-Bennewitz über:
Flurstück 128 a der Gemarkung Püchau in Größe von 740 m²
Grundbuch von Püchau Blatt 65 lfd. Nr. 1
- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bennewitz-Pausitz geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Püchau-Bennewitz über:
Flurstück 300 der Gemarkung Schmölen in Größe von 111 m²
Grundbuch von Schmölen Blatt 289 lfd. Nr. 1

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Püchau-Bennewitz werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Bennewitz, zu Pausitz, zu Nepperwitz und zu Püchau, der Kirchenlehen zu Bennewitz, zu Pausitz, zu Grubnitz, zu Nepperwitz und zu Püchau sowie die Kirchschullehen zu Nepperwitz, zu Püchau, zu Pausitz zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Püchau-Bennewitz verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Grimma und Leipzig, am 13.06.2006

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Grimma

Richter
Superintendent

L.S.

Schlichting
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Plauen

Veränderung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reuth und der Ev.-Luth. Johanneskirchengemeinde Mißlareuth (Kbz. Plauen)

Reg.-Nr. 50-Reuth 1/187

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Johanneskirchengemeinde Mißlareuth und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reuth im Kirchenbezirk Plauen haben durch einen ersten Nachtrag vom 23.06.2006, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen am 03.07.2006 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.09.2006 das mit Vertrag vom 20.12.2004 begründete Schwesterkirchverhältnis verändert.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz ist danach die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reuth.

Plauen und Zwickau, am 03.07.2006

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen

Bartsch
Superintendent

L.S.

Meister
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau

Korrektur der Mitteilung über Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau (ABl. 1999 S. A 59)

Reg.-Nr. zu 50-Zwickau-Dom 1/834

Der amtliche Name der durch Vereinigung der Ev.-Luth. Domkirchengemeinde St. Marien Zwickau und der Ev.-Luth. Matthäus-Markus-Kirchengemeinde Zwickau mit Wirkung vom 01.01.1999 entstandenen Kirchengemeinde lautet richtig:

„Ev.-Luth. Nicolai-Kirchengemeinde Zwickau“

Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche

vom 24. bis 30. September 2006

Reg.-Nr. 2025 (17) 1170

Das Motto der diesjährigen Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche lautet „Miteinander Zusammenleben gestalten“. In der Gestaltung des Zusammenlebens zwischen einheimischen und zugewanderten Menschen sind wichtige Schritte erst noch zu gehen. Dramatische Vorgänge der jüngsten Vergan-

genheit zeigen, dass die rechtliche und soziale Integration in vielerlei Hinsicht noch nicht gelungen ist. Neue gesetzliche Regelungen führen zu neuen Bedingungen, die in ihrer Tragweite auf den ersten Blick meist nicht sichtbar werden.

In Gottesdiensten und Veranstaltungen während der diesjährigen „Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche“

können solche Fragen und Probleme aufgegriffen werden (empfohlener Termin: 24. bis 30. September 2006).

Die von einem ökumenischen Vorbereitungsausschuss erstellten Materialumschläge enthalten Berichte und Anregungen zur Gestaltung eines gelingenden Zusammenlebens. Es gibt aber auch verschiedene Berichte und Problemdarstellungen zu den Folgen der Illegalität, wenn ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht vor-enthalten wird.

Es werden Anregungen zur Gottesdienstgestaltung gegeben (einschließlich Fürbittgebete und Sendungsworte). Außerdem werden Beispiele und Anregungen für Unterricht und Gemeindegarbeit vorgestellt, bis hin zu „Ideen für ganz einfache Aktionen. Was jeder tun kann“.

Für den Tag des Flüchtlings am 29. September 2006 ist ein gesondertes Materialheft beigelegt. Es enthält statistisches Material und Beiträge zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland, vor allem zu den menschlich und rechtlich aktuellen Fragestellungen.

Die Materialumschläge werden über die Superintendenturen an die Pfarrkonvente, Bezirkskatecheten und Jugendwarte verteilt, ferner an Kirchengemeinden, in deren Bereich sich Asylbewerberheime befinden. Einige Materialumschläge sind noch im Landeskirchenamt erhältlich. Weitere Umschläge und Plakate können beim Ökumenischen Vorbereitungsausschuss zur Woche der ausländischen Mitbürger bestellt werden, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt am Main, Fax (0 69) 23 06 50.

Weitere aktuelle Informationen: www.interkulturellewoche.de

Tagung der Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg e. V.

Reg.-Nr. 22 590 (11) 765

Die diesjährige Herbsttagung der Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg e. V. vom 4. bis 7. Oktober 2006 steht unter dem Thema „Offenheit und Identität der Kirche. Die Einladung zum Heiligen Abendmahl in der pluralistischen Gesellschaft“.

Bei dieser Tagung in Ratzeburg sind u. a. folgende Vorträge vorgesehen:

Pfr. Dr. M. Abraham (Bruchköbel): Gemeindepädagogische Erfahrungen mit dem Abendmahl

Prof. Dr. S. Kjeldgaard-Pedersen (Kopenhagen): Volkskirche und/oder bekennende Kirche? Erwägungen zur Entscheidung von Lehrfragen in der dänischen Volkskirche im Neuen Testament

Prof. Dr. D. Pollack (Frankfurt/O.): Die Einheit von Immanenz und Transzendenz in der Kontingenzgesellschaft

Prof. Dr. D. Wendebourg (Berlin): Das lutherische Abendmahlsverständnis

Prof. P. Neuner (München): Die Einheit der Kirche und die Gemeinschaft im Herrenmahl. Der katholische Ansatz und seine ökumenischen Implikationen

Prof. Dr. W. Sparr (Erlangen): „Kommet her zu mir alle...“ – die Einladung zum Heiligen Abendmahl in der evangelischen Kirche – Grundlegung und Regel

Anreise: Mittwoch 4. Oktober, bis 18.00 Uhr; Abreise 7. Oktober, 13.00 Uhr

Tagungsbeitrag € 140,- (Studenten zahlen die Hälfte) einschließlich Unterkunft und Verpflegung

Anmeldung bis **28. August 2006** an Lutherakademie, Domhof 34, 23909 Ratzeburg, Tel./Fax (0 45 41) 37 57;

www.luther-akademie.de

Diese Tagung wird als Fortbildungsmaßnahme anerkannt (gemäß § 4 Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000). Die Anmeldung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Superintendenten bzw. des Dienstvorgesetzten.

V.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **18. September 2006** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224): **die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Glashütte (Kbz. Dippoldiswalde)**

5 Predigtstätten, an 4 dieser Predigtstätten wird im Wechsel alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten (bei 2 Pfarrstellen). – Dienstsitz und Dienstwohnung (132 m² – mit 6 Zimmern einschließlich Amtszimmer) des künftigen Stelleninhabers/der künftigen Stelleninhaberin sind in Glashütte vorgesehen. Bis zum Freiwerden der Dienstwohnung in Glashütte steht die Wohnung im Pfarrhaus Johnsbach (129 m² – mit 5 Zimmern zuzüglich Amtszimmer) zur Verfügung.

die Pfarrstelle Gröna mit SK Mittelbach (Kbz. Chemnitz)

2 Predigtstätten, außerdem monatlich ein Gottesdienst in einem Altersheim. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Gröna (168,13 m²) mit 6 Zimmern zuzüglich Amtszimmer

die 2. Pfarrstelle Riesa-West (Kbz. Großenhain)

2 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) – Mit dieser Pfarrstelle ist die Wahrnehmung der Seelsorge im Krankenhaus Riesa und in den Seniorenheimen der Region Riesa verbunden. Der künftige Stelleninhaber bzw. die künftige Stelleninhaberin sollte daher über eine entsprechende Seelsorgeausbildung verfügen.

Dienstwohnung (165 m²) mit 4 Zimmern, 2 Mansarden und Amtszimmer (mit separatem Eingang).

die Pfarrstelle Skäßchen-Oelsnitz-Strauch (Kbz. Großenhain)

3 Predigtstätten, an diesen Predigtstätten wird im Wechsel alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten; außerdem monatlich ein Gottesdienst im Seniorenzentrum Großenhain. – Dienstwohnung (87 m²) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (Amtszimmer außerhalb der Wohnung möglich).

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

2. Stelle des 3. Vierteljahres 2006: **die Pfarrstelle Prießnitz-Elbisbach mit SK Flößberg und SK Schönau-Nenkersdorf (Kbz. Borna)**, erledigt durch Stellenwechsel des bisherigen Stelleninhabers mit Wirkung vom 1. August 2006 an.

5 Predigtstätten, an diesen Predigtstätten wird im Wechsel alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Prießnitz (127,89 m²) mit 4 Zimmern, 2 ausgebauten Bodenkammern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Riesa-West (Kbz. Großenhain)

6220 Riesa-West 5

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa-West ist die C-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 35 % wegen Eintritts der bisherigen Stelleninhaberin in den Ruhestand ab sofort neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin gehören:

- die musikalische Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste
- die musikalische Gestaltung der Kasualien
- die Leitung des Chores und des Kinderchores
- gelegentliche Arbeit mit Instrumentalgruppen
- die kirchenmusikalische Gestaltung der hohen Kirchenfeste und
- die Organisation von Konzerten.

Die Kirchgemeinde wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der bzw. die das, was gewachsen ist, aufnimmt und der Kirchenmusik in der Kirchgemeinde auch in Zukunft Gewicht und Profil gibt.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Dieter Krönert Tel. (0 35 25) 73 33 96. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa-West, Kirchstraße 28, 01591 Riesa zu richten.

Kirchgemeinde Niederoderwitz (Kbz. Löbau-Zittau)

6220 Niederoderwitz 32

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederoderwitz mit den Schwesterkirchgemeinden Oberoderwitz und Mittelherwigsdorf suchen ab 1. Januar 2007 einen C-Kantor/eine C-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %.

Zu den Aufgaben gehören:

- kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste und Kasualien
- Leitung des Chores und eines Jugendchores
- musikalische Arbeit mit Kindern
- Organisation von Konzerten.

Die Kirchgemeinden bieten:

- eine konzertfähige Schuster-Orgel in Niederoderwitz (3 Manuale, Pedal, 50 Register, Baujahr 1938)
- eine Müller-Orgel in Oberoderwitz (3 Manuale, Pedal, 35 Register, Baujahr 1824)
- eine Schuster-Orgel in Mittelherwigsdorf (2 Manuale, Pedal, 14 Register, Baujahr 1900)
- ein offenes und engagiertes Mitarbeiterteam
- eine sehr gute Infrastruktur im Ort.

Die Kirchgemeinden freuen sich auf einen Kantor/eine Kantorin, der/die offen ist für neue Wege, gern mit Kindern und Jugendlichen arbeitet und sich beim Zusammenwachsen der Gemeinden einbringt. Oderwitz (6.000 Einwohner) besitzt einen Kindergarten sowie Grund- und Mittelschule. Gymnasien sind in Herrnhut (8 km) und in Zittau (10 km) vorhanden.

Eine Zusammenarbeit mit den Schulen, insbesondere mit der Musikschule Löbau-Zittau ist denkbar.

Eine Wohnung (Haus und Garten) kann auf Wunsch und nach Bedürfnis bereitgestellt werden.

Für Anfragen steht Pfr. Bernhard Stempel, Tel. (03 58 42) 2 79 00, Fax (03 58 42) 2 79 01, zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Niederoderwitz, Kirchstraße 13, OT Niederoderwitz, 02791 Oderwitz zu richten.

4. Gemeindepädagogstellen

Kirchgemeinde Wiederitzsch (Kbz. Leipzig)

64103 Wiederitzsch 32

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wiederitzsch ist ab sofort die Stelle eines hauptamtlichen Gemeindepädagogen/einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin zur Dienstleistung in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plaußig-Hohenheida neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 40% und wird durch die Kirchgemeinde um weitere 10 % auf 50 % aufgestockt.

Zu den Gemeinden zwischen dem Neuen Messegelände und der Stadt Taucha gehören vor allem dörflich geprägte Strukturen – darin auch acht schöne Kirchen. Schwerpunktorte der Arbeit mit Kindern sind Plaußig, Podelwitz und Hohenheida. Wie auch die Vorgängerin soll der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin in Hohenheida wohnen.

Im Zuge der Strukturveränderungen sind erste Schritte in der gemeindepädagogischen Orientierung bereits gegangen worden, aber auch Neuansätze gefragt.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Verantwortung für die gemeindepädagogische Arbeit vom Kinder- und Familiengottesdienst bis zur Kinderrüstzeit, vom Kinderkreis, der Christenlehre bis zu den Krippenspielen
- Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Elternarbeit
- Religionsunterricht und Kontakt zu Schulen und Kindergärten.

Die Stelle bietet auch Spielraum für Projekte, Jugendliche nach ihrer Konfirmandenzeit in die Gemeinde zu integrieren.

Kinder- und Familienarbeit bildet einen Schwerpunkt des Gemeindekonzeptes – ein Kinderchor ist im Entstehen. Familienrüstzeiten und Gemeindefeste wollen dazu helfen, dass Kirche einladend und orientierend begegnet.

Die Kirchgemeinden wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die teamfähig, kreativ und kontaktfreudig ist und sich der missionarischen Bedeutung von kirchlicher Arbeit mit Kindern im säkularen Kontext bewusst ist.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Markus Deckert (Leipzig-Plaußig), Tel. (03 42 98) 6 93 80 und Pfarrerin Dorothea Arndt (Podelwitz), Tel. (03 42 94) 731 74.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wiederitzsch, Bahnhofstraße 10, 04158 Leipzig, Tel. (03 41) 5 21 70 04 zu richten.

St.-Michaelis-Kirchgemeinde Pausa (Kbz. Plauen)

64103 Pausa /27

Die Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Pausa mit den Schwesterkirchgemeinden Ebersgrün, Mühltruff-Langenbach und Thierbach-Ranspach-Langenbuch sucht zum nächstmöglichen Termin einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 77,8 %. Der Beschäftigungsumfang kann durch Erteilung von Religionsunterricht erweitert werden.

Der Schwerpunkt des Dienstes liegt in der Kinder- und Jugendarbeit. Dazu gehören:

- Erteilung von Christenlehre
- Junge Gemeinde
- Kleinkinderkreis
- Kindergottesdienst
- Mitarbeit bei Familien- und Jugendgottesdiensten
- Elternarbeit

– Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit in der Kirchengemeinde. Es ist wichtig, dass Traditionelles bewahrt wird. Gleichzeitig sollen neue Wege mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besritten werden. Pausa ist eine attraktive Kleinstadt im Vogtland. Kindergrille, Kindergarten, Grund- und Mittelschule sind im Ort, die Gymnasien und Musikschulen in Plauen und Zeulenroda sind gut zu erreichen. Eine Wohnung im Gemeindezentrum kann bezogen werden.

Auskünfte erteilt das Pfarramt der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Pausa, Obere Kirchstraße 24 b, 07952 Pausa, Tel. (03 74 32) 2 03 68 und Fax (03 74 32) 5 30 80.

Bewerbungen sind bis **5. September 2006** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Pausa, z. Hd. Herrn Weigelt zu richten.

VI.

Hinweise

Berichtigung der Richtlinie für die Einrichtung kirchlicher Archivräume (Archivraumordnung)

Reg.-Nr. 33130 (2) 21

In der Änderung der Richtlinie für die Einrichtung kirchlicher Archivräume (Archivraumordnung) vom 17. April 2002 vom 31.01.2006 (ABl. S. A 25) muss es unter I. 3. statt „Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.“ heißen: „Die Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.“

Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertage 2006

Im Amtsblatt Nr. 10, Seite A 82 – A 83 sind die jeweiligen Orte bereits mitgeteilt, an denen die Pfarrertage 2006 stattfinden. Folgender Verlauf ist für die Pfarrertage vorgesehen:

09:00 Uhr – 10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst mit der Predigt durch den Gebietsdezernenten
10:00 Uhr – 10:30 Uhr Kaffeepause
10:30 Uhr – 11:00 Uhr Impulsreferat durch den Landesbischof zu dem Thema: „Perspektive 2020 – Wider den Geist der Verzagtheit oder Vom Umgang mit einer Versuchung“
11:00 Uhr – 12:00 Uhr Gespräch in Gruppen
12:00 Uhr – 12:30 Uhr Plenum
12:30 Uhr – 13:30 Uhr Gemeinsames Mittagessen
13:30 Uhr – 14:30 Uhr Informationen

Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand sind zu den Pfarrertagen eingeladen.

Fahrtkosten können von der Kirchkasse erstattet werden. Die Teilnahme am Pfarrertag des betreffenden Gebiets ist verpflichtend. Sollte sich in Ausnahmefällen die Teilnahme an einem Pfarrertag eines anderen als dem zuständigen Gebiet erforderlich machen, so wird wegen der Planung um Mitteilung an das LKA gebeten. Der Landesbischof steht im Anschluss an den Pfarrertag zu seelsorgerlichen Gesprächen zur Verfügung, bittet aber um vorherige Mitteilung in der Bischofskanzlei.

Tagung des Landesjugendpfarramtes

Geschlossene Gesellschaft ...

Wohin entwickeln wir die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?

Unsere kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat sich in den zurückliegenden Jahren sehr verändert. Und sie wird sich weiter ändern. Dies wird schon im Blick auf die demografische Entwicklung deutlich. Die Halbierung der Zielgruppen durch Geburtenrückgang und Abwanderung erschwert und verhindert z. T. schon jetzt in verschiedenen Regionen die Gruppenbildung. Andere Regionen profitieren von den Wanderungsbewegungen.

Auch die Kinder und Jugendlichen selbst verändern sich. Individualisierung der Lebenslagen und Pluralisierung der Lebenswelten sind nur zwei Schlagworte, die die Veränderungen beschreiben.

Andererseits erweitern sich die Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie haben sich auf diese Veränderungen eingestellt und begonnen, neue Konzepte für ihre Arbeit zu entwickeln. Vielerorts werden neue Ideen bereits erfolgreich umgesetzt.

Insgesamt stehen wir vor der Frage, wie wir künftig unserem kirchlichen Auftrag gerecht werden können:

- Wie können wir religiöse Fragestellungen von Kindern und Jugendlichen aufnehmen und ihnen das Evangelium in ihrer Lebenswirklichkeit bezeugen?

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Fortsetzung von Seite 111

Wie können wir sie in ihrer Entwicklung unterstützen und die Familien angemessen begleiten?

- Welche Formen des Zusammenseins und der Beheimatung in unseren Gemeinden können wir ihnen anbieten?
 - Wie können wir ihnen helfen, ihren Platz als Christen in der Gesellschaft zu finden und Mitverantwortung für sie zu tragen?
- Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen diese Fragen am Herzen liegen, werden zu einer **Open-Space-Tagung am Sonnabend, dem 7. Oktober 2006, 10 bis 17 Uhr in der Zionskirche, Dresden** eingeladen.

Ziel der Tagung ist es, die Themenfelder, Arbeitsbereiche und Aufgaben herauszufinden, mit denen wir uns künftig verstärkt beschäftigen wollen, Wege für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Gemeindearbeit aufzuzeigen und geeignete Arbeitsformen für die Weiterarbeit zu verabreden.

Ein Unkostenbeitrag von 5 Euro ist bei der Tagung zu entrichten.

Anmeldung wird erbeten bis **25. September 2006** an:
Frau Solveig Wuttke, Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt, Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-414,
E-Mail: Solveig.Wuttke@evlks.de
Landesjugendpfarrer Karl Ludwig Ihmels, Tel. (03 51) 46 92-412,
Fax (03 51) 4 71 69 83, E-Mail: Karl_Ludwig.Ihmels@evlks.de

Herbsttagung der Lutherischen Arbeitsgemeinschaft „Schöpfung, Evolution, Hirnforschung“

Reg.-Nr. 11 201/9

Die Lutherische Arbeitsgemeinschaft lädt zu Ihrer Herbsttagung vom 2. bis 4. Oktober 2006 in die Evangelische Akademie Hofgeismar (Nordhessen) ein. Thema: „Schöpfung, Evolution, Hirnforschung: Fragen und Antworten“.

Die Impulse für die Arbeitsgruppen werden in drei Referaten entfaltet:

Schöpfung und Evolution. Stand der Debatte und Anfragen an den christlichen Schöpfungsglauben (Prof. N. Elsner, Göttingen)

Die Freiheit und das Gehirn. Philosophisch-theologische Überlegungen zu einem umstrittenen Thema (Prof. K.-J. Laube, Rastede)

Creatio ex nihilo (Prof. J. Ringleben, Göttingen).

Kosten: 125,- €, Ermäßigungen für Studierende und Doktoranden. Anmeldung bis 4. September 2006 erbeten an die Geschäftsstelle Lutherische Arbeitsgemeinschaft, Sup. i. R. Wolfgang Reese, Neue Str. 7, 37194 Bodenfelde-Wahmbeck. Dort sind weitere Informationen zu erhalten.

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 E zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (16 Seiten) beträgt 2,17 E (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.